

FAQ Katzenschutzverordnung

Gültig ab dem 01.01.2026

Die Katzenschutzverordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen, um das Leid frei lebender Katzen zu verringern und die unkontrollierte Vermehrung einzudämmen. Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen.

1. Warum wurde die Katzenschutzverordnung eingeführt?

Die Gemeinde Bingen möchte das Leid frei lebender Katzen verringern. Viele dieser Tiere stammen von nicht kastrierten Freigängerkatzen ab und leben unter schlechten Bedingungen: krank, verletzt oder unterernährt. Die unkontrollierte Vermehrung verschärft dieses Problem weiter.

2. Für wen gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt für alle Halterinnen und Halter von Katzen mit unkontrolliertem Freigang im gesamten Gemeindegebiet Bingen.

3. Was ist unkontrollierter Freigang?

Unkontrollierter Freigang liegt vor, wenn eine Katze selbstständig draußen unterwegs ist und sich frei bewegen kann – ohne dass der Halter Einfluss auf den Aufenthaltsort hat. Dazu zählen klassische Freigängerkatzen, die durch Türen, Fenster oder Katzenklappen nach draußen gelangen.

Nicht betroffen sind Katzen mit kontrolliertem Auslauf, z. B. im gesicherten Garten, im Gehege oder an der Leine.

4. Was muss ich als Katzenhalter tun?

Wenn Ihre Katze unkontrollierten Freigang hat, müssen Sie:

- Ihre Katze ab einem Alter von fünf Monaten kastrieren lassen.
- Die Katze dauerhaft kennzeichnen lassen – durch Mikrochip oder Ohrtätowierung.
- Die Katze bei einem Heimtierregister registrieren – z. B. bei TASSO oder FINDEFIX.

5. Was kostet die Registrierung bei TASSO oder FINDEFIX?

Die Registrierung ist kostenlos.

6. Warum ist die Registrierung wichtig?

Durch die Registrierung kann Ihre Katze eindeutig identifiziert werden – z. B. wenn sie entlaufen ist oder von anderen aufgegriffen wird. So vermeiden Sie, dass Ihr Tier als herrenlos eingestuft, kastriert und registriert wird – auf Ihre Kosten.

7. Wie kann ich nachweisen, dass meine Katze kastriert ist?

Der Nachweis erfolgt durch:

- eine Tierarztrechnung oder
- eine tierärztliche Bescheinigung über die Kastration.

- In der Regel wird mit der Kastration eine Kennzeichnung durchgeführt, die als Nachweis dienen kann.

8. Was passiert, wenn ich die Verordnung nicht einhalte?

Die Gemeinde kann:

- Sie zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung auffordern.
- Maßnahmen auf Ihre Kosten durchführen lassen, wenn Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen.

9. Was passiert mit einer nicht gekennzeichneten Katze, die aufgegriffen wird?

Wenn eine Katze aufgegriffen wird und **nicht gekennzeichnet** ist:

- wird sie als Fundtier behandelt,
- kann sie 48 Stunden lang einem möglichen Halter zugeordnet werden,
- danach darf sie kastriert, gekennzeichnet und registriert werden.

Die Kosten trägt dann entweder der Halter (wenn später festgestellt) oder die Gemeinde – bei nachgewiesenen herrenlosen Tieren.

10. Ich habe eine Wohnungskatze. Bin ich betroffen?

Nein. Die Verordnung gilt ausschließlich für Katzen mit unkontrolliertem Freigang. Reine Wohnungskatzen ohne Freigang sind nicht betroffen.

11. Ich möchte mit meiner Katze züchten. Was gilt dann für mich?

Zuchtkatzen dürfen vom Freigang nicht ausgeschlossen werden. Sie sind von der Kastrationspflicht ausgenommen, müssen aber:

- eindeutig gekennzeichnet und
- registriert sein.

Außerdem müssen Maßnahmen getroffen werden, damit es nicht zu unkontrollierter Vermehrung kommt.

12. Was passiert mit herrenlosen frei lebenden Katzen?

Die Gemeinde oder beauftragte Dritte (z. B. das Tierheim oder Tierschutzvereine) können herrenlose Katzen:

- einfangen,
- tierärztlich versorgen,
- kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen,
- anschließend wieder in ihr angestammtes Revier zurückbringen.

Diese Tiere gelten nicht als Fundtiere, sondern bleiben in ihrer gewohnten Umgebung.

13. Wer trägt die Kosten für freilebende Katzen?

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die tierärztliche Versorgung herrenloser frei lebender Katzen. Bei Fundtieren oder nicht gekennzeichneten Halterkatzen können die Kosten dem Halter in Rechnung gestellt werden.

14. Ab wann gilt die Verordnung?

Die Katzenschutzverordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

15. Wo bekomme ich weitere Informationen oder Unterstützung?

- Im Rathaus der Gemeinde Bingen
- Beim Tierheim Sigmaringen
- Bei örtlichen Tierärzten